



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Februar 1972

Nr. 773

I.

Die Einwohnergemeinde Etziken hat an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1963 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt. Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro, in Zusammenarbeit mit der Planungskommission und dem Gemeinderat, die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und im nachstehenden Reglement und Plan festgehalten:

- A) Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplan 1 : 2000
- B) Baureglement mit Zonenordnung

Die Entwürfe des Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplanes sowie des Baureglementes mit Zonenordnung lagen während der Zeit vom 1. bis 30. Oktober 1970 öffentlich auf. Der Gemeinderat hatte zu 37 Einsprachen, die gegen den Zonenplan eingereicht wurden, Stellung zu nehmen. In 27 Fällen konnte ganz oder teilweise eine Einigung gefunden werden. Die restlichen 10 Einsprachen wurden an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Auf Grund der zum Teil gutgeheissenen Einsprachen, wurden Plankorrekturen vorgenommen und nur noch die speziell betroffenen Gebiete vom 23. April bis 22. Mai 1971 öffentlich aufgelegt. Fristgemäss wurden 7 Einsprachen eingereicht, welche vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten. Die 10 Einsprachen der ersten Auflage, die weiterhin aufrecht erhalten blieben, wurden an der Gemeindeversammlung vom 26. August 1971 abgelehnt. Gleichzeitig wurden der Bebauungs- und Zonenplan sowie das zugehörige Baureglement mit Zonenordnung genehmigt. Dabei wurde der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung beauftragt, das Gebiet südöstlich der Bolkenstrasse ebenfalls einzuzonen und die entsprechende Planaufgabe vorzunehmen. Die Frage dieser weiteren Einzonung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ob eine solche Zonenerweiterung angesichts des Umfanges der bereits ausgeschiedenen und zur Genehmigung

vorgelegten Zonen wirklich gerechtfertigt und sachlich überhaupt vertretbar ist, wird der Regierungsrat im künftigen Genehmigungsverfahren zu prüfen haben. / Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung haben beim Regierungsrat folgende legitimierten Grundeigentümer rechtzeitig Beschwerde eingereicht.

Herr Albert Jäggi, Landwirt, Etziken

Herr Werner Jäggi, Landwirt, Etziken

Herr Hans Ris-Felber, Kasten, 3354 Riedtwil

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Zonenplan

1. Beschwerde Albert Jäggi

Herr Jäggi verlangt vom Regierungsrat, dass auf seinem Grundstück GB Etziken Nr. 67 kein Weg erstellt werde. Sein Land werde dadurch zerschnitten, was eine rationelle Bewirtschaftung und die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes in der jetzigen Grösse verunmögliche.

Hiezu ist festzustellen, dass bei einer Quartiereinteilung, wie sie jede Zonenplanung mit sich bringt, Erschliessungsstrassen notwendigerweise festgelegt werden müssen. Die Einzonung bisher landwirtschaftlich genutzten Landes bringt neben den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nachteilen dem Grundeigentümer auch bedeutende Vorteile (Erschliessung, Aufwertung). Allgemein dürfte der Strassenbau auch erst in Angriff genommen werden, wenn die betreffenden Landeigentümer Bauland veräussern. Nach planerischen Gesichtspunkten kann die vorgesehene Erschliessungsstrasse nicht anders geführt werden.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Herr Albert Jäggi hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.

2. Beschwerde Werner Jäggi

Der Beschwerdeführer erhebt Einwände gegen die verschiedenen über sein Grundstück GB Nr. 71 geplanten Erschliessungsstrassen. Er macht geltend, dass beim Bau dieser Strassen seine landwirtschaftliche Existenz bedroht werde.

Was obenstehend zur Beschwerde Nr. 1 (Albert Jäggi) hinsichtlich Notwendigkeit der Strassenplanung und Aufwertung der Grundstücke durch Einbezug in die Bauzone ausgeführt wurde, gilt auch im vorliegenden Fall. Herr Jäggi verlangt auch für den Fall künftiger Abtretungen die Zusicherung von Realersatz. Diese Begehren können nicht im Plargenehmigungsverfahren behandelt werden; sie sind im Zuge späterer Land-erwerbverhandlungen zu prüfen.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen; der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.

3. Beschwerde Hans Ris-Felber

Herr Ris erhebt Beschwerde gegen die Verlegung der Kantonsstrasse Etziken-Aeschi, die im Bebauungsplan vorgesehen ist. Er führt an, dass durch die Verlegung dieser Kantonsstrasse seine Grundstücke GB Etziken Nr. 146 und 147 sowie die anschliessende auf dem Gebiete der Gemeinde Aeschi gelegene Parzelle zerschnitten und zerstückelt werde. Die sich ergebenden Streifen könnten weder baulich noch landwirtschaftlich genutzt werden. Der Beschwerdeführer sucht im weiteren darzulegen, dass die geplante Linienführung der Kantonsstrasse gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösse, weil vom verkehrstechnischen Standpunkt aus die geringen Vorteile die entstehenden grossen Nachteile keineswegs rechtfertigen würden.

Zur Ergänzung seiner rechtzeitig eingereichten Beschwerde schliess Herr Ris nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch

Herrn Dr. J. Hunziker, Fürsprecher, Solothurn, nachträgliche Erläuterungen einreichen, die im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte bringen. Was den behaupteten Verlust der baulichen Nutzung auf den beiden Grundstücken GB Etziken Nr. 146 und 147 betrifft, ist festzuhalten, dass hier ohnehin-mit oder ohne Strassenbau - der gesetzliche Waldabstand von 30 m einzuhalten ist. Die Grundstücke können demnach bis zu der im vorliegenden Plan eingezeichneten Baulinie nordöstlich der Kantonsstrasse aufgrund des kantonalen Forstgesetzes nicht überbaut werden. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine allgemein-gültige Eigentumsbeschränkung. Ein allfälliger Nutzungsverlust kann nicht im Bauplanverfahren behandelt werden; über solche Forderungen ist im Landerwerbs- oder Enteignungsverfahren zu befinden, das erst unmittelbar vor dem Strassenbau, d.h. im vorliegenden Fall erst in einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden dürfte. Bis zu dieser Zeit wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer rügt auch die Führung der Kantonsstrasse soweit sich diese gemäss Planaufgabe über sein anschliessendes im Gemeindebann Aeschi gelegenes Grundstück erstreckt. Diese im Plan aufgezeigte Linienführung hat indessen nur Hinweischarakter. Sie hätte eigentlich nicht farbig, sondern nur gestrichelt gezeichnet werden sollen, da die Gemeinde Etziken die Strasse in der Nachbargemeinde rechtlich nicht verbindlich festlegen kann. Hier wird der Kanton, evtl. die Gemeinde Aeschi die nötige Führung der Kantonsstrasse noch auflegen müssen. Dem Beschwerdeführer bleiben für diese Auflage alle Einspracherechte gewahrt. Hingegen ist zuzugeben, dass die Führung der Kantonsstrassenstrecke gegen die Gemeindegrenze Etziken hin (Gerade) weitgehend die künftige Linienführung im Anschlussstück Aeschi

präjudiziert. Zu den verkehrstechnischen Einwendungen des Herrn Ris ist daher zu bemerken:

Die Strassenführung ist mit den kant. Fachinstanzen abgesprochen. Die vorgesehene Linienführung bringt grosse Vorteile, indem verschiedene gefährliche Einmündungen und unübersichtliche Kurven ausgeschaltet werden können. Die T 92 von Solothurn nach Herzogenbuchsee ist eine vortrittsberechtigte Hauptstrasse. Alle Massnahmen, die zu einer flüssigen und sicheren Verkehrsabwicklung beitragen, sind schon im Planungsstadium anzustreben. Im Innern der Ortschaften wird dieser Tendenz durch die Schaffung rückwärtiger Erschliessungen, soweit es die bestehenden Verhältnisse erlauben, Rechnung getragen. Das öffentliche Interesse erfordert d.h. auch verkehrstechnisch die im Plan vorgesehene Linienführung. Entschädigungsansprüche können erst im Landerwerbsverfahren beurteilt werden.

Die Beschwerde ist aus all diesen Gründen abzuweisen; der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.

III.

Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Etziken kann somit vom Regierungsrat genehmigt werden, da die hier zur Genehmigung vorliegende Planung im Sinne der vorstehenden Ausführungen unanfechtbar und zweckmässig erscheint.

IV.

Baureglement mit Zonenordnung

Zum Baureglement ist folgender Vorbehalt anzubringen:

Im Gegensatz zum aufgelegten und vom Gemeinderat vorgeschlagenen Reglementsentwurf fügte die Gemeindeversammlung in § 58, Landwirtschaftszone, eine neue Ziff. 2 mit folgendem Wortlaut ein:

"Für Grundstücke, welche nachweisbar nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sind, kann im Einverständnis mit dem kantonalen Bau-Departement eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, sofern eine in jeder Hinsicht vorschriftsgemässe Erschliessung möglich ist und das Grundstück im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojektes liegt.

Durch nachträgliche Parzellierung gelten Grundstücke nicht als landwirtschaftlich unnutzbar."

Diese Sonderbestimmung wurde hauptsächlich im Hinblick auf die von der Gemeindeversammlung beschlossene und unter Abschnitt I. vorstehend erwähnte weitere Einzonung des Gebietes längs der Bolkenstrasse aufgestellt. Sie war hiezu gleichsam als "Sicherheitsventil" gedacht, falls diese Einzonung nicht genehmigt werden sollte. Da diese aber Gegenstand eines neuen Planauflageverfahrens und nicht des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses bildet, ist § 58 Ziff. 2 nicht zu genehmigen. Auch stellt der Begriff "nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar" im konkreten Anwendungsfall kein rechtlich klares und taugliches Kriterium dar, das eine im ordentlichen Planverfahren ergangene Einzonung ersetzen kann. Zudem enthält die Vorschrift eine neue und im kantonalen Recht nicht vorgesehene Kompetenz des Bau-Departementes. Weil sich die ebenfalls in der Gemeindeversammlung beschlossene zusätzliche Formulierung "in der Regel" in Ziff. 1 des § 58 sinngemäss nur auf Ziff. 2 beziehen kann, sind in Ziff. 1 auch diese 3 Worte zu streichen. Im übrigen kann das Reglement genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von Herrn Albert Jäggi, Etziken, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.
2. Die Beschwerde von Herrn Werner Jäggi, Etziken, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.

3. Die Beschwerde von Herrn Hans Ris-Felber, Riedtwil, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 50 Franken zu bezahlen.
4. Der Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplan der Gemeinde Etziken wird genehmigt.
Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.
5. Das Baureglement mit Zonenordnung der Gemeinde Etziken wird mit Ausnahme von § 58 Ziff. 2 und unter Streichung des Zusatzes "in der Regel" in Ziff. 1 genehmigt.
6. Die Gemeinde wird verhalten, der kant. Planungsstelle noch 8 auf Leinwand aufgezeichnete und mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Zonenpläne sowie 7 bereinigte mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene Baureglemente mit Zonenordnung zuzustellen.
7. Die Einwohnergemeinde Etziken hat eine Genehmigungsgebühr von 100 Franken sowie die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr Fr. 100.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 114.-- (Staatskanzlei Nr. 131) Re
===== Der Staatsschreiber

Entscheidegebühren

Beschwerdeführer Herr Albert Jäggi Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr.132a)

Beschwerdeführer Herr Werner Jäggi Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr.132b)

Beschwerdeführer Herr Hans Ris-Felber Fr. 50.-- (Staatskanzlei Nr.132c)

(zu erheben bei Dr. F. J. Hunziker, Fürsprech,
Solothurn)

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (5)

Kant. Planungsstelle (2) mit 1 ^{Akten} gen. Plan und 1 gen. Baureglement
(folgen später)

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Zonenplan und 1 gen. Baureglement
(folgen später)

Amtsschreiberei Kriegstetten mit 1 gen. Zonenplan und
1 gen. Baureglement (folgen später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Etziken (3) RE EINSCHREIBEN

mit 4 gen. Plänen und 4 gen. Baureglementen (folgen später)

Planungskommission Etziken (2)

Sekretariat der Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt, Publikation des folgenden Textes:

"Der Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplan sowie das
Baureglement (Vorbehalt zu § 58) der Einwohnergemeinde
Etziken werden genehmigt".

Ingenieurbüro Rud. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Herrn Dr. F. J. Hunziker, Fürsprech, 4500 Solothurn NN EINSCHREIBEN

Herrn Hans Ris-Felber, Kasten, 3354 Riedtwil

Herrn Albert Jäggi, Landwirt, 4554 Etziken NN EINSCHREIBEN

Herrn Werner Jäggi, Landwirt, 4554 Etziken NN EINSCHREIBEN